

Geschäftsordnung

des Fördervereins zur Erhaltung der Burgruine Freienfels e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung enthält neben der Satzung eigenständige Regelungen. Die Geschäftsordnung in ihrer ersten Version wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Änderungen an der Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
3. Änderungen an der Geschäftsordnung müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung veröffentlicht und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss ein paritätischer Ausschuss aus Mitgliedern des Vereines und des Vorstandes einberufen werden, der eine mehrheitsfähige Änderung der Geschäftsordnung erarbeitet. Erhält auch die Änderung der Geschäftsordnung keine Mehrheit in der Mitgliederversammlung, bleibt die jeweils letzte von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Geschäftsordnung in Kraft.

§ 2 Vorstand

1. Grundsatz
 - a. Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Vereinsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 2.3.c zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
 - b. Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm/ihr übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
 - c. Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 2.3.c genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.
2. Mitglieder
 - a. Der Vorstand besteht aus den Personen, welche von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung in die in § 7 der Satzung genannten Ämter gewählt worden sind.
 - b. Der Vorstand kann einzelne Beisitzer*innen zu ersten und zweiten Stellvertretern*innen von Kassierer*in und Schriftführer*in wählen.
3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse
 - a. Dem Vorstand obliegt die Aufgabe der Vereinsführung im Sinne des § 2 der Vereinssatzung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - b. Neben der Vereinsführung obliegt dem Vorstand die Planung und Durchführung der zur Erfüllung der im § 2 der Vereinssatzung genannten Ziele des Vereins sowie die zur Vermehrung des Vereinsvermögens notwendigen Veranstaltungen und Aktivitäten.
 - c. Folgende Aufgaben und Befugnisse werden festgelegt:
 - i. Vorsitzende*r:
Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeiten des Vorstandes. Er/Sie leitet die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig.
 - ii. Kassierer*in:
Dem/Der Kassierer*in obliegt die Zuständigkeit für alle finanziellen Angelegenheiten, insbesondere die laufende Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung. Der/Die Kassierer*in muss in alle Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung für den Verein – sofern die Ausgaben nicht durch Vorstandsbeschluss beschlossen wurden – involviert sein.
 - iii. Schriftführer*in
Dem/Der Schriftführer*in obliegt neben dem Schriftwesen die Protokollführung. Die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung für den Verein obliegt dem/der Schriftführer*in,

- kann aber an andere Mitglieder des Vorstandes übertragen werden. Ein entsprechender Beschluss muss vom Vorstand in einfacher Mehrheit gefasst werden.
- iv. Schriftführer*in und Kassierer*in können zur Erledigung ihrer Aufgaben vom Vorstand einberufenen Ausschüssen vorstehen.
 - d. Der Vorstand kann zur Durchführung von Maßnahmen, die zur Erfüllung der in § 2 genannten Zweck und Ziel des Vereines notwendig sind, Ausschüsse bilden.
 - e. Der Vorstand kann Maßnahmen, die zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke und Ziel des Vereines notwendig sind, an Dritte (auch außerhalb des Vereines) vergeben, sofern die organisatorische Verantwortung mehrheitlich in der Hand des Vereines bleibt.
 - f. Als Kassenprüfer des Vereines fungiert das beauftragte Steuerbüro. Eine zusätzliche Kassenprüfung kann durch in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 3 Ausschüsse

1. Anzahl, Umfang, Budget und Handlungsbefugnisse der Ausschüsse werden vom Vorstand festgelegt.
2. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Mitglied in einem Ausschuss sein. Dieser berichtet dem Gesamtvorstand und gibt Entscheidungen des Vorstandes an den Ausschuss weiter.
3. An den Ausschüssen können sowohl Nicht-Vorstands- als auch Nicht-Vereinsmitglieder beteiligt werden. Die Mehrzahl der Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereines sein.
4. Die Ein- und Abberufung von Ausschüssen erfolgt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, die Ernennung von Ausschussmitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit.
5. Den Ausschüssen kann zur Erledigung ihrer Aufgaben ein Budget überlassen werden. Das Budget wird vom Vorstand mit der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen. Mehrausgaben in Höhe von mehr als 10 % über dem ursprünglichen Budget müssen vom Vorstand beschlossen werden.
6. Der Ausschuss kann nicht eigenmächtig über Vereinsvermögen entscheiden.

§ 4 Sitzungen

1. Einberufung und Leitung
 - a. Die Sitzungen des Vorstandes finden monatlich statt, nach Bedarf kann von dieser Regelung im Einvernehmen abgewichen werden. Sitzungen der Ausschüsse finden nach eigenem Ermessen statt.
 - b. Sitzungen werden durch Ladung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 5 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. In dringenden Fällen ist eine mündliche Einladung und eine kürzere Ladungsfrist möglich.
 - c. Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Möglichkeit haben, an der Sitzung teilzunehmen.
 - d. Ladung und Protokollführung obliegen dem/der Schriftführer*in, die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden. Diese*r kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
2. Ablauf und Öffentlichkeit
 - a. Gegenstand der Vorstandssitzungen sind nur die in der Tagesordnung genannten Punkte. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes erweitert werden, sofern sich nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen ausspricht. Ein Ausschluss oder eine Verschiebung eines Tagesordnungspunktes kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
 - b. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt. Mitglieder von Ausschüssen sind zur Teilnahme berechtigt, haben aber keinen Anspruch auf Ladung.
 - c. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
 - d. Die Beratungen im Rahmen der Vorstandssitzungen sind vertraulich zu behandeln.
3. Beschlussfassung
 - a. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

- b. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme im Vorfeld schriftlich abgeben, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht der Diskussion bedarf und die Stimmabgabe in Abwesenheit von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder stattgegeben wurde.
 - c. Alle Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Lediglich in folgenden Fällen ist die Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nötig:
 - i. Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung
 - ii. Kommissarische Ernennung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 (4) der Satzung
 - iii. Ein- und Abberufung bzw. Ausschluss von Ausschussmitgliedern
 - iv. Entscheidungen mit weitreichenden finanziellen oder existenziellen Auswirkungen auf den Verein
 - v. Anschaffung und Veräußerung von Vereinseigentum, sofern die finanziellen Auswirkungen auf den Verein erheblich sind.
 - d. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
 - e. Beschlüsse können im digitalen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich kein Vorstandsmitglied gegen das Verfahren ausspricht. Für die Beschlussfassung können entsprechende technische Hilfsmittel herangezogen werden. Eine Stimmabgabe per E-Mail ist statthaft. Die Beschlussfassung muss gemäß § 4 Ziffer 4b. protokolliert werden.
 - f. Vorstandsmitglieder und zugelassene Teilnehmer*innen müssen zu Beratungen und Beschlussfassung, bei denen eine persönliche Befangenheit vorliegt, die Sitzung verlassen.
4. Protokoll
- a. Über Inhalt und Verlauf von Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen.
 - b. Das Protokoll kann in Form eines Ergebnisprotokolls, das nur die wesentlichen Punkte der Beratung und das Ergebnis der Abstimmungen festhält, angefertigt werden. In den Ausschüssen ist auch ein mündlicher oder schriftlicher Ergebnisbericht zulässig.
 - c. Protokolle der Mitgliederversammlung werden einzelnen Mitgliedern nur auf Anfrage übermittelt. Protokolle von Vorstandssitzungen können auf Antrag und auf Beschluss des Vorstandes an Vereinsmitglieder übermittelt werden.
 - d. Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - e. Einwände gegen das Protokoll sind unverzüglich, spätestens aber bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung, dem Protokollführer oder dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 5 Vergütung

1. Die Mitarbeit im Vorstand und in den Ausschüssen des Vereins ist ehrenamtlich.
2. Vorstands- und Ausschussmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Ausschuss oder im Vorstand des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. im Rahmen der von dem Finanzamt akzeptierten Pauschalen. Die Inanspruchnahme von Aufwandsentschädigungen einzelner Vorstandsmitglieder muss dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden.
3. Vorstandsmitglieder können für
 - a. vorstandsfremde Aufgaben im Verein
 - b. die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - c. Arbeiten zur Erhaltung und Vermehrung von Vereinseigentum
 eine Entschädigung ihres Aufwandes erhalten, sofern diese Aufgaben die übliche Tätigkeit im Vorstand überschreiten, kein Interessenkonflikt durch eine etwaige Fremdvergabe dieser Tätigkeit vorliegt und die Arbeiten von Dritten nicht günstiger ausgeführt werden könnten. Die Entschädigungen müssen verhältnismäßig sein und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Höhe der Vergütung in einem Jahr darf die Maximalhöhe der Ehrenamtspauschale nicht überschreiten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung Dienstleistungen an Dritte - auch außerhalb des Vereins - vergeben, wenn die Erfüllung der Aufgabe notwendig ist und nicht mit eigenen Mitteln bestritten werden kann. Die Vergütungen dieser Aufgaben erfolgen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, der Ehrenamtspauschale oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG. Die Erfüllung der Aufgaben ist nachweislich zu belegen.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied im Verein akzeptiert die natürliche oder juristische Person die Ziele des Vereins, die Satzung und auch die Geschäftsordnung. Außerdem erklärt sich die Person bereit, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitglieds die Mitgliedschaft einer Person zeitlich begrenzt ruhen lassen. In diesem Zeitraum werden dem Mitglied die Beiträge erlassen, gestundet oder vermindert. Erlassene, gestundete oder verminderte Beiträge können nicht nachgefordert werden. Darüber hinaus hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge, die sich aus der Bearbeitungszeit des Antrages ergeben. Während der Ruhezeit der Mitgliedschaft kann keine Vergünstigung gemäß § 8 Ziffer 4 der Satzung in Anspruch genommen werden.
3. Der Vorstand kann für die Mitgliedschaft Minderjähriger einen rabattierten Jahresbeitrag festlegen.
4. Der Vorstand kann Vergünstigungen für Mitglieder für vereinseigene Leistungen wie Burg- und Platzmiete oder Vermietung von Vereinseigentum beschließen.
5. Die Jahresbeiträge werden zum 01.07. einmal jährlich erhoben. Der Vorstand kann eine abweichende Zahlweise der Jahresbeiträge festlegen.
6. Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft durch das Mitglied hat immer schriftlich (auch als email) zu erfolgen. Dem Mitglied wird eine Bestätigung mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit zugestellt.

§ 7 Vereinsausschluss

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung nicht nach, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ausschlussverfahren (§7, Absatz 4.) initiieren. Dies in den Fällen, wenn ein Mitglied trotz mindestens zweimaliger Aufforderung der Beitragszahlung nicht nachkommt oder wenn trotz intensiver Bemühungen ein Kontakt mit dem Mitglied nicht hergestellt werden kann (falsche oder fehlende Anschrift, Telefon-Nummer oder mail-Adresse).
2. Weiterhin kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt.
3. Weitere Ausschlussgründe sind insbesondere die Äußerungen extremistischer, rassistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnungen und Äußerungen oder die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen Stellung nehmen, die Stellungnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
6. Nach Stellungnahme des Mitglieds oder Ablauf der Frist nach Ziffer 5. wird erneut im Gesamtvorstand beraten. Danach wird entweder der Ausschluss beschlossen. Das Mitglied ist entsprechend zu unterrichten, ein weiteres Beschwerderecht ist ausgeschlossen. Der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.
7. Der gesamte Vorgang wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 8 Ehrungen

1. Langjährige Vereinsmitglieder erfahren eine Ehrung für 25jährige und 50jährige Mitgliedschaft im Verein. Über die Art und Form der Ehrung entscheidet der Vorstand.
2. Die Ehrung soll in der Regel in einer Jahreshauptversammlung erfolgen, das zu ehrende Vereinsmitglied wird im Vorfeld unterrichtet bzw. eingeladen.
3. Je nach Verdienst des Vereinsmitgliedes kann auch außerhalb der Zugehörigkeit zum Verein eine Ehrung erfolgen. Dies bei besonderen Verdiensten um den Verein, langjähriger Mitgliedschaft im Vorstand oder anderen Ereignissen, die eine besondere Würdigung rechtfertigen.
4. Auch eine befristete oder unbefristete Beitragsfreiheit für zu ehrende Mitglieder kann vom Vorstand beschlossen werden. Dies beinhaltet auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Beiträge und Beitragshöhe

1. Die Höhe des Beitrages pro Jahr beträgt zur Zeit:
 - a. für Einzelmitglieder ab dem 18. Lebensjahr 40 €
 - b. Familienbeitrag (Ehepaare, auch mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr) 80 €
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag 01.07. bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
4. Weitere Vergünstigungen bzgl. der Höhe des Beitrages kann der Vorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen (siehe auch § 6 dieser Geschäftsordnung).

§ 10 Zahlung und Fälligkeit

Der Einzug des Beitrages erfolgt jährlich, jeweils zum 01.07. eines Jahres. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu berechnen. Bei einem Eintritt bzw. Austritt eines Mitgliedes innerhalb eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag fällig, eine Berechnung pro Monat erfolgt nicht. Treten Personen nach dem 01.07. des Jahres dem Verein bei, wird der Jahresbeitrag im ersten Jahr per Rechnung erhoben.

§ 11 Einzugsverfahren

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte ein Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, wird ihm der Jahresbeitrag per Rechnung zugeschickt. In diesem Falle wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, bei der Abbuchung für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für die daraus entstehenden Kosten. Dies gilt ebenso für den Fall, das ein Mitglied dem Verein eine Kontoänderung nicht mitgeteilt hat und dadurch der Beitrag nicht eingezogen werden kann. Bei der daraus entstehenden Rechnungsstellung kann dem Mitglied eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € auferlegt werden.

§ 12 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dem Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung kann per mail, schriftlich oder auch mündlich erfolgen. Dies betrifft insbesondere die personenbezogenen Datensätze, die für das Mitgliedermanagement erforderlich sind (z.B. Anschriften, mail-Adresse, Bankverbindung etc.)

§ 13 Kommunikation

Die Kommunikation im Verein erfolgt ausschließlich über digitale Medien. Hierzu sollen die Mitglieder dem Verein ihre Mail-Adresse bekannt geben. Veränderungen sind zeitnah mitzuteilen. Wird keine Mail-Adresse mitgeteilt, besteht kein Anspruch auf regelmäßige Informationen über bzw. durch den Verein. Ausgenommen davon sind die Einladungen zur Jahreshauptversammlung. Diese werden in der Regel per Mail verschickt. Ist keine Mail-Adresse vorhanden, erfolgt die Einladung in brieflicher Form.

§ 14 Veranstaltungen des Vereins

1. Dem Vorstand obliegt die Planung und Durchführung der zur Erfüllung des Vereinszweckes im § 2 der Satzung genannten Veranstaltungen.
2. Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben alle notwendigen Maßnahmen gemäß dieser Geschäftsordnung ergreifen.
3. Der Vorstand unternimmt alle Aktivitäten zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen nach bestem Wissen und Gewissen, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und im Sinne der nachhaltigen finanziellen und ideellen Entwicklung des Vereins.
4. Veranstaltungen mit erheblichem finanziellem Risiko für den Verein müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Kleinere Veranstaltungen mit geringem finanziellem Risiko und Veranstaltungen, bei denen der Verein lediglich Vereinseigentum zur Verfügung stellt oder als Mitveranstalter auftritt, können vom Vorstand beschlossen werden.
5. Der Mitgliederversammlung ist für den Beschluss einer Veranstaltung eine möglichst genaue finanzielle und organisatorische Planung vorzulegen. Wird kein Budget festgelegt, gelten die Ausgaben- und Einnahmenerwartungen der letzten Jahre als Richtwert.
6. Der Vorstand kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Veranstaltung mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder absagen oder verschieben, wenn er § 2 der Satzung sowie § 14 dieser Geschäftsordnung gefährdet sieht.
7. Der Vorstand kann Aufgaben für die Planung und Durchführung gemäß § 2 der Satzung an Dritte außerhalb des Vereins vergeben. In diesem Fall übernimmt ein Vorstandsmitglied oder der entsprechende Ausschuss die Kontroll- und Informationspflicht.
8. Vorstandsmitglieder, bei denen ein Interessenkonflikt oder ein wirtschaftliches Interesse, dass über die Vergütung von Aufwendungen im Sinne des § 8 der Satzung hinausgeht, an Veranstaltungen des Vereines besteht, dürfen nicht an entsprechenden Beratungen teilnehmen und sind von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

§ 15 Verwaltung von Vereinseigentum

1. Der Vorstand ist für die Verwaltung und Unterhaltung des Vereinseigentums zuständig. Er kann zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritte außerhalb des Vereins beauftragen.
2. Anschaffungen von erheblichem Ausmaß sind nur nach Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zulässig und richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
3. Vermietung von Vereinseigentum obliegt dem Vorstand und muss gemäß § 2 der Satzung der Vermehrung des Vereinsvermögens dienen.
4. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Vereinseigentum erwerben oder veräußern, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmt und die Durchführung zukünftiger Veranstaltungen oder notwendige Arbeiten dadurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Über den Kauf oder die Veräußerung von Vereinsvermögen werden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung informiert.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in der Version 1 tritt am 20. Juli 2024 in Kraft, nachdem sie in der Jahreshauptversammlung (19.07.2024) verabschiedet wurde.

Für den Vorstand:

(Bernd Fremdt)
1. Vorsitzender

Thomas Schmidt
2. Vorsitzender

(Benjamin Masuch)
Schriftführer